



OLG Celle entscheidet: Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover muss nicht aus vergaberechtlichen Gründen aufgelöst werden

Vier Jahre und viele spannende Runden hat es gedauert, nun sind die vergaberechtlichen Grenzen der Zulässigkeit von Zweckverbandsvorhaben wenigstens etwas klarer: Denn am 03.08.2017 hat das OLG Celle endlich seine lange erwartete Entscheidung im Verfahren REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord („**REMONDIS**“) gegen die Region Hannover (Az. 13 Verg 3/13) getroffen.

REMONDIS hatte sich vor der Vergabekammer Lüneburg und dem OLG Celle gegen die ausschreibungsfreie Gründung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Hannover („**aha**“) gewehrt, da sich das Unternehmen durch die zunehmende Konkurrenz des Zweckverbands im Wettbewerb um gewerbliche Entsorgungstätigkeiten behindert sieht. REMONDIS hatte insbesondere argumentiert, dass durch die zunehmenden Umsätze des Zweckverbands am Markt die Voraussetzungen entfallen seien, unter denen die Region Hannover den Zweckverband bei dessen Gründung im Jahr 2002 ausschreibungsfrei im Wege einer Inhouse-Beauftragung bzw. öffentlich-öffentlichen Kooperation mit Aufgaben der Abfallentsorgung habe beauftragen können. Der Zweckverband könne daher in seiner derartigen Form nicht weiter Bestand haben.

Das OLG Celle hatte zwischenzeitlich sogar den Europäischen Gerichtshof („**EuGH**“) zur Klärung der maßgeblichen europarechtlichen Fragen angerufen. Dieser hatte daraufhin in seinem Urteil vom 21.12.2016 (Rs. C-51/15) festgestellt, dass eine Zweckverbandsgründung nebst Aufgabenübertragung auf diesen Zweckverband weder per se vom Vergaberecht ausgenommen noch per se ein öffentlicher Auftrag im Sinne des Vergaberechts sei. Denn zwar könnten zwei Gebietskörperschaften im Ausgangspunkt durchaus beschließen, einen Zweckverband zu gründen, und diesem Zweckverband Befugnisse als eigene Aufgaben zuweisen; eine solche Kompetenzübertragung unterfalle grundsätzlich nicht dem unionsrechtlichen Vergaberecht. Allerdings, so der EuGH weiter, liege eine echte Kompetenzübertragung in diesem Sinne nur vor, wenn die Übertragung sowohl die mit der übertragenen Kompetenz verbundenen

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an

Markus Figgen
Dr. Rebecca Schäffer, MJI
spichernstraße 75–77
50672 köln

t +49 221 390710
f +49 221 39071-29

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln
t +49 221 390710
f +49 221 39071-29
 köln@avocado.de
 www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,
kaminski, voß rechtsanwälte
part mbB
die partnerschaft sowie deren
partner sind im partnerschafts-
register des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter
pr 331 b eingetragen.



Pressemitteilung

August 2017

Zuständigkeiten als auch die damit einhergehenden Befugnisse betreffe. Die neue zuständige Stelle (also der Zweckverband) müsse über eine eigene Entscheidungsbefugnis und eine finanzielle Unabhängigkeit verfügen. Dies schließe insbesondere jede Einmischung der für die übertragenen Aufgaben vormals zuständigen Gebietskörperschaften (hier: der Stadt Hannover und der Region Hannover) in konkrete Modalitäten der Durchführung der Aufgaben, die unter die übertragene Kompetenz fallen, aus. Ob diese Voraussetzungen durch den Zweckverband aka erfüllt werden, sei durch das OLG Celle zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund hatte das OLG Celle zuletzt die konkreten Satzungsmodalitäten des Zweckverbands aka und vor allem die Entscheidungsbefugnisse und finanziellen Verflechtungen des Zweckverbands mit der Region Hannover zu betrachten. Hierbei kamen die Richter aus Celle zu dem Ergebnis, dass mit der Gründung des Zweckverbands aka und der Übertragung von Aufgaben auf diesen Zweckverband tatsächlich eine „echte Kompetenzübertragung“ im Sinne der EuGH-Rechtsprechung erfolgt sei. Folglich müsse sich das Zweckverbandsvorhaben nicht an vergaberechtlichen Vorgaben messen lassen. In welcher Höhe der Zweckverband Umsätze in Konkurrenz zu wirtschaftlichen Unternehmen „am Markt“ generiere und ob diese Fremdumsätze die für ausschreibungsfreie Inhouse-Geschäfte maßgeblichen Grenzen überstiegen, sei daher unbeachtlich.

Aus Sicht von REMONDIS und deren anwaltlichen Vertreter ist neben dem Ergebnis des Prozesses vor allen Dingen enttäuschend, dass es sich der Vergabesenat des OLG Celle am Ende mit seiner Einzelfallprüfung ziemlich einfach gemacht hat. Denn im Wesentlichen hat der Vergabesenat in seiner bemerkenswert kurzen Entscheidung nur darauf abgestellt, dass der EuGH in seinem Urteil aus dem Dezember 2016 zwar einen Auftrag zur Einzelfallprüfung an das OLG Celle erteilt, gleichzeitig aber bereits eine klare Tendenz hinsichtlich der Einordnung des zur Entscheidung stehenden Einzelsachverhalts unter die Tatbestandsvoraussetzungen einer „echten Kompetenzübertragung“ erkennen lassen habe. Für diese Annahme stützt sich der Senat vor allem auf einige Literaturstimmen aus dem kommunalen Bereich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

Markus Figgen
Dr. Rebecca Schäffer, MJI
spichernstraße 75–77
50672 köln

t +49 221 390710
f +49 221 39071-29

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln
t +49 221 390710
f +49 221 39071-29
 köln@avocado.de
 www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,
kaminski, voß rechtsanwälte
part mbb
die partnerschaft sowie deren
partner sind im partnerschafts-
register des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter
pr 331 b eingetragen.



Pressemitteilung

August 2017

„Auf zahlreiche Besonderheiten des maßgeblichen Sachverhalts, die nach unserer Auffassung klar gegen eine echte Kompetenzübertragung auf den aha sprachen und sprechen, geht das OLG daher gar nicht mehr ein“, bemängeln Markus Figgen und Dr. Rebecca Schäffer von avocado rechtsanwälte, die REMONDIS vor dem EuGH und auch dem OLG Celle vertreten haben. „Dieses Vorgehen des Vergabesenats ist für uns schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil der EuGH die Besonderheiten des vorliegenden Falls zweifellos nicht abschließend zur Kenntnis genommen und bewertet hat – und aufgrund seiner auf die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen beschränkten Kompetenz auch gar nicht abschließend zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu bewerten hatte.“

Für Erstaunen sorgt der Beschluss aus Sicht der Kölner Anwälte aber auch noch aus einem anderen Grund. „Noch im Juli hat der Vergabesenat im Rahmen der mündlichen Verhandlung überaus detailliert zu den Problemen des Einzelfalls Stellung genommen und dabei auch in mehrfacher Hinsicht Zweifel an der Unabhängigkeit des Zweckverbands und insbesondere an dessen eigener Entscheidungsbefugnis geäußert. Von diesen Überlegungen und Zweifeln findet sich nun in dem Beschluss praktisch gar nichts mehr. Fast könnte man meinen, man habe die Sorge gehabt, die eigenen Zweifel nicht überzeugend ausräumen zu können, wenn sie erst einmal formuliert sind“, resümieren Markus Figgen und Dr. Rebecca Schäffer.

Trotzdem sehen die anwaltlichen Vertreter von REMONDIS aber auch positive Seiten des Beschlusses für Unternehmen der privaten Wirtschaft, die sich mittlerweile in vielen Branchen und Tätigkeitsfeldern der zunehmenden Konkurrenz durch öffentliche Zweckverbände ausgesetzt sehen. „Das OLG Celle lässt in seiner Entscheidung jedenfalls keinen Zweifel daran, dass jedes Zweckverbandsvorhaben und dessen Besonderheiten gesondert betrachtet und bewertet werden müssen, um die vergaberechtliche Relevanz des jeweiligen Vorhabens feststellen zu können,“ stellen Markus Figgen und Dr. Rebecca Schäffer fest. „Jedenfalls dort, wo Zweckverbände nicht auch selbst die Gebührensatzungen erlassen können oder in anderen finanziellen und/oder organisatorischen Abhängigkeiten zu ihren Mitgliedskörperschaften stehen, wird das Vergaberecht daher in Zukunft klare Grenzen für die wirtschaftliche Betätigung der entsprechenden Zweckverbände setzen.“

**Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an**

Markus Figgen
Dr. Rebecca Schäffer, MJI
Spichernstraße 75–77
50672 Köln

t +49 221 390710
f +49 221 39071-29

avocado rechtsanwälte
Spichernstraße 75–77
50672 Köln
t +49 221 390710
f +49 221 39071-29
köln@avocado.de
www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,
kaminski, voß rechtsanwälte
part mbB
die Partnerschaft sowie deren
Partner sind im Partnerschafts-
register des Amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter
pr 331 b eingetragen.



Pressemitteilung

August 2017

Vertreter der REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord

avocado rechtsanwälte (Köln): Markus Figgen (Partner) und Dr. Rebecca Schäffer (Partnerin)

Vertreter der Region Hannover

Prof. Versteyl Rechtsanwälte (Burgwedel): Michael Fastabend

Vertreter des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Hannover

Anwaltsbüro Lehmann & Partner: Jörg Wisotzki

Besetzung des OLG Celle

Vorsitzender Richter: VRiOLG Matthias Wiese

Berichterstatteerin: RiOLG Katja Meier-Hoffmann

Beisitzer: RiOLG Thomas Bjarne Thomas

**Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an**

Markus Figgen
Dr. Rebecca Schäffer, MJI
Spichernstraße 75–77
50672 Köln

t +49 221 390710
f +49 221 39071-29

avocado rechtsanwälte
Spichernstraße 75–77
50672 Köln
t +49 221 390710
f +49 221 39071-29
köln@avocado.de
www.avocado.de

berger, figgen, gerhold,
kaminski, voß rechtsanwälte
part mbb
die partnerschaft sowie deren
partner sind im partnerschafts-
register des amtsgerichts
berlin-charlottenburg unter
pr 331 b eingetragen.